

II-1512 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 30.037/10-8/91

1010 Wien, den **11 6. April 1990**  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 75 00  
Telex 111145 oder 111780  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004  
Auskunft

Klappe

Durchwahl

**S3Z IAB**

B E A N T W O R T U N G

**1991 -04- 17**

**zu 601. 1J**

der Parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Peter, Haigermoser, Moser, Dolinschek und Mitterer an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend Kurzarbeit für Reiseunternehmen (Nr. 601/J)

Zu den Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Frage 1:

"Werden Sie die Auszahlung einer Kurzarbeitsbeihilfe gem. § 27 Abs.1 lit d AMFG an die vom Golfkrieg wirtschaftlich schwer in Mitleidenschaft gezogenen Reiseunternehmen genehmigen, wenn ein diesbezüglicher Antrag vorliegt?"

Antwort:

Nein

Frage 2:

"Wenn nein, warum nicht?"

Antwort:

Kurzarbeitsbeihilfe wurde ursprünglich nur für Mitarbeiter von Produktionsbetrieben (d.h. in erster Linie für Arbeiter) gewährt, um damit die wesentlich ungünstigeren Kündigungsbestimmungen für Arbeiter gegenüber den Angestellten auszugleichen.

Zl. 30.037/10-8/9

- 2 -

Auch die Verwendung des Begriffes "Lohnausfall" im § 27 Abs.1 lit. d Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) kann als Indiz dafür gesehen werden, daß bei der Einführung der Kurzarbeitsbeihilfe in erster Linie an Arbeiter gedacht wird.

Angestellte können erst seit der entsprechenden Änderung der Durchführungsbestimmungen im Dezember 1982 in die Förderung durch Kurzarbeitsbeihilfe einbezogen werden, aber nur dann, wenn dies als Begleitmaßnahme für die Gewährung von Kurzarbeitsbeihilfe für Arbeiter desselben Betriebes erforderlich ist.

**Frage 3:**

"Ist die Auslegung, solche Beihilfen nur dem sekundären Wirtschaftsbereich zu gewähren, dem Gesetzestext nach zulässig?"

**Antwort:**

Diese Frage stellt sich nicht, weil, wie Sie aus meiner Beantwortung der Frage 9 ersehen werden, wir einen wesentlich effizienteren Weg gefunden haben, um die anstehenden Probleme zu bewältigen.

**Frage 4:**

"Welche sachliche Begründung gäbe es, den sekundären und den tertiären Wirtschaftsbereich beim "Kurzarbeitsgeld" unterschiedlich zu behandeln?"

**Antwort:**

Die sachliche Begründung für die vorwiegende Einbeziehung von Arbeitern in die Kurzarbeit liegt darin, daß, wie bereits erwähnt, Arbeiter wesentlich ungünstigeren Kündigungsbestimmungen unterliegen als Angestellte.

Zl. 30.037/10-8/91

- 3 -

Sollte es z.B. im Zuge von Auftragsrückgängen erforderlich sein, Mitarbeiter zu kündigen, so ist das bei Arbeitern nach einer vierzehntägigen Kündigungsfrist, bei Angestellten jedoch unter Einhaltung der Kündigungstermine nach dem Angestellten-gesetz erst nach einer mindestens sechswöchigen Kündigungs-  
frist möglich.

Bei den Angestellten kann daher das Unternehmerrisiko erst längerfristig auf die öffentliche Hand überwältzt werden; kurzfristige Beschäftigungsschwierigkeiten, die Gegenstand der Kurzarbeitsbeihilfe sind, müssen daher durch betriebsinterne Maßnahmen ausgeglichen werden.

Frage 5:

"Meinen Sie nicht, daß gerade die aktuelle, sich möglicher-  
weise noch verschärfende Situation der Reiseunternehmen ein  
besonders geeigneter Anwendungsfall der Kurzarbeitsbeihilfe  
wäre?"

Antwort:

Entsprechend den diesbezüglichen Bestimmungen des Arbeits-  
marktförderungsgesetzes kann Kurzarbeitsbeihilfe nur zum  
Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen gewährt  
werden.

Allfällige finanzielle und strukturelle Probleme von Reise-  
unternehmen könnten mittels Kurzarbeit nicht gelöst werden.

Zl. 30.037/10-8/91

- 4 -

Frage 6:

"Wie rechtfertigen Sie - sollte die Beihilfe nicht genehmigt werden -, daß quasi die mögliche Kündigung vieler Mitarbeiter von Dienstleistungsbetrieben anders bewertet wird als die von Arbeitnehmern des sekundären Sektors?"

Antwort:

Ich darf Ihnen versichern, daß bei strukturellen Problemen von Betrieben, die z.B. auf eine langfristige Nachfrageveränderung seitens der Konsumenten bzw. Abnehmer zurückzuführen sind, aber auch bei saisonalen Schwankungen der Beschäftigung die angedrohte Kündigung von Mitarbeitern eines Betriebes des Dienstleistungssektors und des sekundären Sektors durchaus gleich bewertet wird, d.h. in beiden Fällen keine Kurzarbeitsbeihilfe gewährt wird.

Frage 7:

"Gibt es Ihnen nicht zu denken, daß die Sozialpartner sich darüber einig sind, daß nicht nur Schulungen, sondern auch Kurzarbeitsbeihilfen von der Arbeitsmarktverwaltung bezahlt werden sollten?"

Antwort:

Der von Ihnen erwähnten Einigkeit der Sozialpartner, daß nicht nur Schulungen, sondern auch Kurzarbeitsbeihilfen von der Arbeitsmarktverwaltung bezahlt werden sollten, möchte ich widersprechen, da z.B. für den Zentralsekretär der Gewerkschaft Hotellerie, Gastgewerbe und persönliche Dienste, Rudolf Kaske, der Ruf der Großhotellerie nach Kurzarbeitsgeldern (neben der finanziellen Unterstützung von S 2,5 Mio für Schulungsmaßnahmen) "einen Befall durch den Subventionitis-Bazillus" signalisiert. In den letzten Jahren habe die Branche

Zl. 30.037/10-8/91

- 5 -

genügend Reserven anhäufen können, um selbst Mittel für Kurzarbeit zur Verfügung zu stellen, meinte Zentralsekretär Kaske in einer Aussendung. Durch 57 Schulungsmaßnahmen seien Zwangsurlaube, Kündigungen und Aussetzungsverträge für rund 2.500 Beschäftigte in 13 Wiener Großbetrieben bis Ende März verhindert worden.

Im übrigen ist es gesetzlicher Auftrag, daß Kurzarbeitsbeihilfe nur dann gewährt werden kann, wenn in einer zwischen den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung und dem Dienstgeber durchzuführenden Beratung, der von der Arbeitsmarktverwaltung der Betriebsrat beizuziehen ist, unter Bedachtnahme auf die nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz möglichen Maßnahmen keine andere Lösungsmöglichkeit für die bestehenden Beschäftigungsschwierigkeiten gefunden wurde.

Wie das zitierte Beispiel aus der Hotelleriebranche zeigt, das sich auch durch einvernehmliche konstruktive Lösungen in anderen Bereichen ergänzen läßt, konnten sehr wohl effizientere Maßnahmen zur Lösung von Beschäftigungsproblemen gefunden werden.

Frage 8:

"Sind Sie bereit, die Verordnung abzuändern, die einer Auszahlung der Kurzarbeitsbeihilfe an Betriebe des tertiären Sektors angeblich entgegensteht?"

Antwort:

Diese Frage stellt sich ebenfalls nicht, weil mit Hilfe des bestehenden arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums im Rahmen der Möglichkeiten zur Lösung der anstehenden Schwierigkeiten im Zuge des Golfkrieges in einer konstruktiven Form beigetragen werden konnte.

Zl. 30.037/10-8/91

- 6 -

Frage 9:

"Wenn nein, welche gleichwertigen Alternativen werden Sie dem betroffenen Wirtschaftssektor anbieten, zumal die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung von der gesamten Wirtschaft, also auch vom tertiären Sektor erbracht werden?"

Antwort:

Seitens der Unternehmen und der Belegschaft wurde eine Überbrückung der Auswirkungen der Golfkrise auf die Fremdenverkehrswirtschaft durch Schulungsmaßnahmen gefordert. Konkrete Maßnahmen für Beschäftigte in der Reisebürobranche wurden im Bereich des Landesarbeitsamtes Wien vorbereitet. In einer befristeten Aktion bis 30.4.1991 (zum Zeitpunkt des Beginns der Aktion war das Ende des Golfkrieges noch nicht absehbar) wurde bzw. werden branchenübliche, praxisbezogene Kurzurse in der Dauer von maximal 14 Tagen durchgeführt. Im wesentlichen handelt es sich um vorgezogene, üblicherweise ganzjährig angebotene Ausbildungsmaßnahmen (Buchungskurse, Flugreservierungskurse, Kundenverhalten), die aufgrund der eingetretenen Zeitverzögerungen bei den Sommerbuchungen besser in der beschäftigungsschwachen Zeit durchgeführt werden können. Im Falle gefährdeter Dienstverhältnisse werden 50 % des Bruttolohnausfalles durch die Arbeitsmarktverwaltung refundiert. Es wird mit Kosten von insgesamt S 0,6 - 0,7 Mio gerechnet.

In der Steiermark wurden an die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung bisher keine Förderungswünsche infolge auftretender Beschäftigungsschwankungen in der Touristikbranche herangetragen. Jedenfalls wurde bei Bedarf eine Einbindung in das aktuelle Schulungsprogramm der steirischen Arbeitsmarktverwaltung vorgesehen bzw. waren und sind Förderungsmöglichkeiten im Rahmen der Beschäftigtenschulung gegeben.

Zl. 30.037/10-8/91

- 7 -

In den übrigen Bundesländern wurde die Reisebürobranche von den Hilfsmöglichkeiten der Arbeitsmarktverwaltung informiert. Nach Einschätzung der Landesarbeitsämter wird es aufgrund des Wiederaanlaufens der Touristikbranche zu keinen konkreten Maßnahmen mehr kommen.

Frage 10:

"Sind Sie bereit, diese Fragen politisch zu relevieren und einer allgemeinen Diskussion zuzuführen, um Wege zu finden, die vorliegende Diskriminierung des tertiären Sektors aufzuheben?"

Antwort:

Es wäre kontraproduktiv bei unterschiedlichen betriebsspezifischen, arbeitsrechtlichen, volkswirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Problemstellungen gleichartige Maßnahmen zu fordern und trotz effizienter Höherqualifizierungen von Arbeitskräften, die auch von der Wirtschaft begrüßt werden, von Diskriminierung zu sprechen.

Im übrigen sind diese Fragen bereits hinlänglich diskutiert und die für den betroffenen Bereich angebotenen Alternativen zur Kurzarbeit einvernehmlich und mit Erfolg abgewickelt worden.

Der Bundesminister:

